
286. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2024/2025

287. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2024/2025

286. Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2024/2025

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2024/2025 Leistungsstipendien gemäß §§ 57 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2024, ausgeschrieben.

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen von Studierenden ordentlicher Studien mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Das Leistungsstipendium darf 750,- Euro nicht unter- und 1.500,- Euro für zwei Semester nicht überschreiten. Um möglichst vielen Studierenden ein Leistungsstipendium zu ermöglichen, setzt die Montanuniversität die Obergrenze bei 850,- Euro an. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch das studienrechtliche Organ.

a) Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums

1. Die Studienleistungen müssen innerhalb des Studienjahres 2024/2025 (1.10.2024 – 30.9.2025) erbracht worden sein. Für die zeitliche Zuordnung der Prüfungen ist das Prüfungsdatum maßgeblich; dies gilt auch für Prüfungen, die gemäß § 78 UG anerkannt wurden.
2. Anerkennungen gemäß § 78 UG werden nur berücksichtigt, wenn die Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden.
3. Berücksichtigt werden alle mit den Noten „sehr gut“ bis „nicht genügend“ beurteilten Studienleistungen. Studienleistungen, die mit der Beurteilungsform „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, werden nicht berücksichtigt.
4. Der Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen (einschließlich von Bachelorarbeiten) und wissenschaftlichen Arbeiten darf nicht schlechter als 2,0 sein. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber um ein Leistungsstipendium nach einer Leistungszahl, die wie folgt ermittelt wird:
Der Note „sehr gut (1)“ wird der Faktor 4, der Note „gut (2)“ der Faktor 3, der Note „befriedigend (3)“ der Faktor 2, der Note „genügend (4)“ der Faktor 1 und der Note „nicht genügend (5)“ der Faktor 0 zugeordnet. Die den jeweiligen Noten zugeordneten Faktoren werden sodann mit den diesen Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 4 zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkten multipliziert und die so erzielten Werte addiert. Die Summe dieser Werte bildet die Leistungszahl der jeweiligen Bewerberin bzw. des jeweiligen Bewerbers.
5. Masterarbeiten sowie Masterdefensiones (einschließlich dem Seminar zur Bachelorarbeit) werden mit den im Curriculum ausgewiesenen ECTS-Anrechnungspunkten berücksichtigt. Dissertationen werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte, und deren Defensiones 10 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
6. Das Doktoratsstudium muss mit Auszeichnung abgeschlossen worden sein.

7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt jedoch nur in einer Studienrichtung. Leistungen aus Bachelor- und Masterstudien werden nicht addiert. Dies gilt auch, wenn der Abschluss und der Beginn des Studiums im selben Studienjahr erfolgt sind.
8. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Bachelorprüfungen, Masterdefensiones, Defensiones von Doktorarbeiten oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
9. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
 - b) EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie
 - Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
 - das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
 - eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.
 - c) Drittstaatsangehörige, wenn sie
 - die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;
 - Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers
 - oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind.
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen
 - d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.
 - e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:
Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid).
10. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

b) Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare (zum Download unter <https://unileoben.ac.at/mathstat>) in der Zeit vom **1. bis einschließlich 31. Oktober 2025** per Mail an mathstat@unileoben.ac.at oder im Sekretariat des

Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie der Montanuniversität Leoben mit allen erforderlichen Leistungsnachweisen (in Kopie) und sonstigen Nachweisen einzubringen.

2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie.

c) Zuerkennung und Veröffentlichung

1. Die Zuerkennung von Leistungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Punkt 2, der Anzahl der grundsätzlich für ein Leistungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten und nach der - im Verhältnis zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern um ein Leistungsstipendium - jeweils erreichten Leistungszahl. Für Bachelor- und Masterstudierende gilt: Die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der insgesamt höchsten Leistungszahl erhält das höchste Stipendium von 850,- Euro. Mit fallender Leistungszahl wird die Höhe des Stipendiums gestaffelt; es darf 750,- Euro jedoch nicht unterschreiten. Für Doktoratsstudierende beträgt das Stipendium nicht mehr als 750,- Euro. Bewerberinnen und Bewerber mit einer nicht entsprechend hohen Leistungszahl erhalten kein Stipendium.
2. Der für die Vergabe von Leistungsstipendien insgesamt zur Verfügung stehende Betrag wird grundsätzlich wie folgt verwendet: mindestens 90 vH werden für Studierende der Bachelor- und Masterstudien; maximal 10 vH werden für Studierende der Doktoratsstudien verwendet. Die Reihung erfolgt für alle Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam nach ihrer Leistungszahl.
3. Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2025 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine begründete Entscheidung über den Erfolg ihrer Bewerbung übermittelt werden. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. mont. Thomas ANTRETTNER

An die Montanuniversität Leoben
Sekretariat Lehrstuhl für Mathematik, Statistik und Geometrie

AN S U C H E N U M E I N L E I S T U N G S S T I P E N D I U M

Nachname: Vorname:

geb. am: Staatsbürgerschaft:

Matrikelnummer: Studien-ID: UG: BA MA Doktorat

Studienrichtung:

Studienadresse:

Heimatadresse:

Email:

Telefonnummer:

BANK:

IBAN: BIC:

BEILAGEN:

- 1) Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG, BGBl. Nr. 97/2024, idF. BGBl. I Nr. 174/2022,
- 2) Studienerfolgsnachweis für den Beurteilungszeitraum (01.10.2024 bis 30.09.2025) inkl. gewichtetem Notendurchschnitt und ECTS Punkten (muss beim SSC angefordert werden)
- 3) bei Anerkennungen von Lehrveranstaltungen: Detaillierter Nachweis inkl. Prüfungsdatum
- 4) bei Abschluss einer wissenschaftlichen Arbeit: Nachweis inkl. Beurteilungsdatum
- 5) bei Verlängerung der Anspruchsdauer: Bestätigungen über wichtige Gründe (Krankheit, Schwangerschaft u.a. Unvorhergesehenes), die zur Verlängerung geführt haben.

Zahl der inskribierten Semester im angesuchten Studium:

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Im Falle der Zuerkennung eines Leistungsstipendiums stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten zu. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass anerkannte Leistungen und wissenschaftliche Arbeiten nur berücksichtigt werden, wenn Punkt 3 und/oder 4 angekreuzt und die erforderlichen Anlagen beigelegt wurden.

Datum: Unterschrift:.....

LEISTUNGSZAHL: **← ist von der Montanuniversität Leoben auszufüllen!**

NOTENSCHNITT: **← ist von der Montanuniversität Leoben auszufüllen!**

287. Ausschreibung von Förderungsstipendien für das Studienjahr 2024/2025

An der Montanuniversität Leoben werden für das Studienjahr 2024/2025 Förderungsstipendien gemäß §§ 63 ff Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2024, ausgeschrieben.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen) von Studierenden ordentlicher Studien, die besondere Kosten verursachen (z.B. Auslandsaufenthalt, Konferenzteilnahme, Durchführung von kostenintensiven wissenschaftlichen Arbeiten). Das Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 750.- Euro nicht unter- und 3.600.- Euro nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden durch das studienrechtliche Organ.

I. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums

1. Beurteilungszeitraum ist das Studienjahr 2024/2025 (1.10.2024 - 30.9.2025).
2. Schriftliche Bewerbung der oder des Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan. Die Notwendigkeit der für die Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit zu tätigen Aufwendungen ist besonders zu begründen.
3. Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit zur Kostenaufstellung und darüber, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer oder seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit **voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.**
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß § 18 Abs. 1 StudFG. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Masterprüfungen, Rigorosen oder anderen, das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einer Studienzeit von einem Semester entsprechen. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer ist nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe gemäß § 19 StudFG möglich.
5. Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Montanuniversität Leoben mit österreichischer Staatsangehörigkeit bzw. diesen gleichgestellte Personen gemäß § 4 StudFG. Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern studienförderungsrechtlich gleichgestellt sind insbesondere:
 - a) Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt.
 - b) EWR-Bürgerinnen und Bürger erfüllen die Gleichstellungsvoraussetzungen, wenn sie
 - Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) oder selbständig Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV oder deren Familienangehörige sind oder
 - das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, haben oder
 - eine tatsächliche Verbindung zur österreichischen Gesellschaft hergestellt haben.
 - c) Drittstaatsangehörige, wenn sie
 - die in Österreich das Daueraufenthaltsrecht (Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“) erworben haben. Diese müssen folgenden Nachweis erbringen:
Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte-EU“;

- Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV oder selbständige Erwerbstätige im Sinne des Artikels 49 AEUV sind
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers
- oder Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind
Nachweis: Vorlage einer Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des/der Familienangehörigen

d) Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten. e) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Sie müssen folgenden Nachweis erbringen:

Nachweis: Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid).

6. Die Erfüllung der sonstigen Ausschreibungsbedingungen.

II. Einbringen von Anträgen

1. Anträge auf Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare ((zum Download unter <https://unileoben.ac.at/mathstat>) samt einer vollständigen Dokumentation aller erforderlichen Voraussetzungen für das **Wintersemester 2024/2025 bis spätestens 25. Juli 2025** und für das **Sommersemester 2025 bis spätestens 31. Oktober 2025** per Mail an mathstat@unileoben.ac.at oder im Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie einzubringen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizulegen.
2. Auskünfte erteilt das Sekretariat des Lehrstuhls für Mathematik, Statistik und Geometrie.

III. Zuerkennung

1. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt unter Bedachtnahme der vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Montanuniversität Leoben gemäß § 58 Abs. 2 StudFG insgesamt zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, der Anzahl der grundsätzlich für ein Förderungsstipendium in Frage kommenden Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie der im bisherigen Studium insgesamt erbrachten Studienleistungen. Für ein gegebenes Studium kann maximal einmal ein Förderungsstipendium zuerkannt werden.
2. Die Förderungsstipendien werden in zwei Teilbeträgen ausgezahlt: Der erste Teilbetrag umfasst 75% des zuerkannten Förderungsstipendiums. Der Restbetrag (25%) wird nach Abschluss des Studiums und Vorlage des Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums ausgezahlt. Wird dem Auftrag zur Vorlage dieses Berichtes nicht bzw. nicht fristgerecht entsprochen oder werden zuerkannte Fördermittel nicht widmungsgemäß verwendet, so können bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückgefordert bzw. noch nicht ausgezahlte Förderbeträge einbehalten werden.
3. Die Vergabe der Förderungsstipendien erfolgt voraussichtlich im Dezember 2025 nach Anhörung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Entscheidung über ihre Bewerbung verständigt werden. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Der Studiendekan:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Thomas ANTRETTER

An die
Montanuniversität Leoben
Sekretariat Lehrstuhl für Mathematik, Statistik und Geometrie

ANSUCHEN UM EIN FÖRDERUNGSSTIPENDIUM

NAME: VORNAME:

KENNZAHL: MATR.Nr.: STAATSBÜRGERSCHAFT:

STUDIUM.:

e-mail Adresse:

STUDIENADRESSE:

..... TEL.NR.:

HEIMATADRESSE:

Bank:

IBAN:

BIC:

- BEILAGEN:
- 1) Brief an das studienrechtliche Organ
 - 2) Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung gemäß § 4 StudFG, BGBl. 305/1992 idF. BGBl. I Nr. 97/2024, lt. Ausschreibung
 - 3) allenfalls Bestätigungen über wichtige Gründe (Krankheit, Schwangerschaft u.a. Unvorhergesehenes), die zur Verlängerung der Anspruchsdauer führen
 - 4) Beschreibung der Arbeit inkl. Kostenaufstellung und Finanzierungsplan
 - 5) Vorlage eines Gutachtens des Betreuers/der Betreuerin zur Kostenaufstellung und Bestätigung darüber, dass die Arbeit voraussichtlich mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen werden kann.
 - 6) Vorlage des Studienerfolgsnachweises

Zahl der inskribierten Semester:

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Im Falle der Zuerkennung eines Förderungsstipendiums stimme ich der Veröffentlichung meiner Daten zu. Ich nehme zustimmend zur Kenntnis, dass **bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (insbesondere Überschreitung der Studiendauer, bei widmungswidriger Verwendung des Förderungsstipendiums oder nicht fristgerechter Vorlage des Berichtes über die widnungsgemäße Verwendung der Fördermittel) bereits ausgezahlte Teilbeträge zurückzuzahlen sind bzw. noch nicht ausgezahlte Teilbeträge zurückbehalten werden dürfen.**

Datum:

.....

Unterschrift

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der

Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie

der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6

Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h.

Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof.

Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA